

## **Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags e.V.**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 01.11.2007

### **I.**

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist zu begrüßen. Er entspricht langjährigen Forderungen des Deutschen Familiengerichtstags (16. Deutscher Familiengerichtstag, Arbeitskreis 21; 15. Deutscher Familiengerichtstag, Arbeitskreis 12 und 24; 14. Deutscher Familiengerichtstag, Arbeitskreis 5; 11. Deutscher Familiengerichtstag, Arbeitskreis 25). Zu Recht weist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts (in Zukunft Entwurf-GR) darauf hin, dass sich das Recht des Zugewinnausgleichs in der Praxis in Vergangenheit und auch Gegenwart bewährt hat. Der Grundgedanke der Regelung gilt unangefochten fort (A. S. 1 Entwurf-GR). Dem Vorteil der relativ starr und schematischen gesetzlichen Regelung und dementsprechend den strengen und schematischen Lösungen standen in Einzelfällen die Nachteile eines unbilligen Ergebnisses, das zu Härten führen konnte, gegenüber. Die schematischen Regelungen bieten jedoch den großen Vorteil von Rechtssicherheit. Alle Familiengerichte können in gleicher Weise den Zugewinnausgleich berechnen, im Gegensatz zum geltenden Unterhaltsrecht, das im gesamten Bundesgebiet im Bereich des Ehegattenunterhalts zu unterschiedlichen Berechnungen und Lösungen führt. Die bisher bestehenden systemimmanenten Ungerechtigkeiten, die dem gesetzlichen Güterstand angelastet werden, stellen aber grundsätzlich die Regelungen nicht in Frage. Eine maßvolle Reform, wie sie der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorbereitet, werden die systemimmanenten Ungerechtigkeiten des bestehenden gesetzlichen Güterstandes beseitigen. Dies war auch Diskussionsgegenstand des Arbeitskreises 21 des 16. Deutschen Familiengerichtstages. Der Arbeitskreis hat sich intensiv mit den Schwächen der geltenden Regelung auseinandergesetzt.

### **II.**

Das Institut der Zugewinngemeinschaft und des hälftigen Ausgleichs des Zugewinns passt auch auf die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse (anders als beim Unterhalt). Gesichtspunkte, die für eine grundlegende Reform der Zugewinngemeinschaft und ihres Ausgleichs im Falle der Scheidung oder Eheaufhebung sprechen würden, sind auch bei kritischer Betrachtungsweise aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht ersichtlich, worauf die Begründung des Gesetzesentwurfs zutreffend hinweist (Entwurf-GR A. Allgemeiner Teil Seite 13 bis Seite 15, Seite 21).

### **III.**

Zu den einzelnen Änderungen:

#### **1. Änderung des § 1374 Abs. 1 BGB durch Streichung des 2. Halbsatzes**

Die gesetzliche Regelung des § 1374 Abs. 1 2. Halbsatz BGB wonach bei Überschuldung das Anfangsvermögen nicht mit einem negativen Wert, sondern mit 0 anzusetzen ist, wurde im Schrifttum als ungerecht, rechtspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich bedenklich und sogar als Verrat am Grundgedanken der Zugewinngemeinschaft bezeichnet. Der BGH hat eine Korrektur mit Hilfe der Rechtsprechung abgelehnt (BGH FamRZ 1995, 990), da nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen könne. Die Kritik ist berechtigt. Es ist nicht einzusehen, wes-

halb der verschuldete Ehepartner begünstigt, der schuldenlose hingegen benachteiligt werden soll. Werden die Schulden während bestehender Ehe von beiden Partnern abgetragen, so wurde dieses Ergebnis gemeinsam erwirtschaftet und der andere Ehegatte muss im Rahmen des Zugewinns daran partizipieren. Der Deutsche Familiengerichtstag hat deshalb wiederholt die Streichung des § 1374 Abs. 1 , 2. Halbsatz BGB (a.F.) verlangt (15. Deutscher Familiengerichtstag Arbeitskreis 12 und vor allem 16. Deutscher Familiengerichtstag Arbeitskreis 21). Durch die Neuregelung schafft der Gesetzgeber die seit langer Zeit geforderte Änderung, die das Gerechtigkeitsdefizit ausgleichen wird. Der Änderung ist in vollem Umfang zuzustimmen.

## 2. § 1374 Abs. 3 Entwurf-GR

Die Neuregelung des Absatz 3 ist die konsequente Fortführung, die sich aus der Streichung des 2. Halbsatzes des § 1374 Abs. 1 BGB ergibt (zur ähnlichen Empfehlung des 16. Deutscher Familiengerichtstag, Arbeitskreis 21). In Verbindung mit der Änderung des § 1378 Abs. 2 Entwurf-GR kommt es zu sachgerechten Lösungen, die eine Privilegierung des Annehmenden vermeiden.

## 2. Neufassung des § 1375 Abs. 1 Satz 2 BGB

Die Änderung erscheint zunächst als Konsequenz der Neufassung des § 1374 Abs. 1 BGB (a.F.), was zur Einführung eines negativen Anfangsvermögens führen kann. Ob allerdings die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die § 1375 Entwurf-GR zugrunde legt, allgemeine Akzeptanz finden wird, bleibt offen. Die Äußerungen bei Veranstaltungen in der Praxis sind gespalten. Es gibt auch eine erhebliche Anzahl von Stimmen, die es insofern beim geltenden Recht belassen wollen. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erzielt der Ehegatte, der mit Schulden in die Ehe geht, zwar einen "Zuwachs", wenn er die Schulden teilweise abbaut. Es verbleibt aber dabei, dass es sich um einen "immer noch verschuldeten Ehegatten" handelt, wenn das Endvermögen dieses Ehegatten lediglich Schulden aufweist. Dabei handelt es sich um die eigene Entscheidung des Ehegatten, der einen anderen mit erheblichen Schulden heiratet, selbst aber zum Anfangsstichtag, spätestens jedoch zum Endstichtag positives Vermögen besitzt. Ob dieser Ehegatte beim Zugewinnausgleich durch den teilweisen, aber nicht vollständigen Abbau der Schulden des anderen Ehegatten privilegiert werden soll, ist nicht unbedingt einsehbar. Die Akzeptanz kann unterschiedlich ausfallen. Dem Gerechtigkeitsgedanken, der der Neuregelung zugrunde liegt, ist aber letztlich zuzustimmen, zumal er die Konsequenz aus der Änderung des § 1374 Abs. 1 BGB darstellt. Letztlich ist nicht einzusehen, weshalb ein Ausgleich von gemeinsam erwirtschaftetem erfolgen soll, nicht aber an gemeinsam „Abgewirtschaftetem“.

## 3. Änderung des § 1378 Abs. 2 BGB

a) Die Neuregelung, die eine strikte Kappungsgrenze auf 50 % regelt, ist die Folge, des nunmehr möglichen negative Anfangsvermögens. Ohne die Regelung der Kappungsgrenze besteht die Gefahr, dass der Ausgleichsverpflichtete mehr als 50 % seines am Endstichtag vorhandenen Vermögens ausgleichen muss. Die Erwägungen zur Begründung des Gesetzes sind zutreffend. Zu den gleichen Überlegungen kam der Arbeitskreis 21 des 16. Deutschen Familiengerichtstags, falls § 1374 Abs. 1 2. Halbsatz BGB (a.F.) abgeschafft würde (dies hat sich in den Empfehlungen nicht niedergeschlagen, war aber ausführlich Gegenstand der Beratung).

b) Der Begründung zur Neuregelung des § 1378 Abs. 2 Satz 2 BGB (Seite 30/31 Entwurf-GR) ist in vollem Umfang zuzustimmen. Die Neuregelung setzt die Empfehlung des Arbeitskreises

12 des 15. Deutschen Familiengerichtstags gesetzestechnisch um. Der Arbeitskreis sprach sich dafür aus, § 1378 Abs. 2 BGB dahingehend neu zu fassen, wonach er auf illegale Vermögensminderungen nach § 1375 Abs. 2 BGB keine Anwendung findet.

#### **4. Änderung des § 1379 BGB (Auskunftspflicht)**

Die Ausdehnung des Auskunftsanspruchs auf das Anfangsvermögen ist zu begrüßen. Nach geltendem Recht, wonach nur Auskunft zum Stichtag Endvermögen zu erteilen war, kam es zu zahlreichen Problemen, die auch ein Gerechtigkeitsdefizit darstellten. Ein Ehegatte musste zum Anfangsvermögen keine Auskunft erteilen. Wenn der Gegner ein sein Endvermögen übersteigendes Anfangsvermögen nachwies, lief der klagende Ehegatte, der über das Anfangsvermögen des anderen keinerlei Kenntnis hatte, Gefahr, dass seine Klage abgewiesen wurde. Nachdem nunmehr auch ein negatives Anfangsvermögen Berücksichtigung findet, ist die Neufassung nicht nur zur Beseitigung von Gerechtigkeitsdefiziten erforderlich, sondern sie ist die Konsequenz aus der Neuregelung des § 1374 Abs. 1 BGB. Eine Auskunftspflicht auch für das Anfangsvermögen hat bereits der Arbeitskreis 12 des 15. Deutschen Familiengerichtstags gefordert. Dieser Forderung hat sich in den Beratungen der Arbeitskreis 21 des 16. Deutschen Familiengerichtstags angeschlossen, eine ausdrückliche Empfehlung im Hinblick auf die Empfehlungen des Arbeitskreises 12 des 15. Deutschen Familientags aber unterlassen. Der Anspruch auf Belegung der Auskünfte entspricht ebenfalls einer seit langem erhobenen Forderung der Praxis. Er korrespondiert mit der sinnvollen Regelung beim Unterhalt nach § 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB und entspricht den Empfehlungen des Arbeitskreises 21 des 16. Deutschen Familiengerichtstags und des Arbeitskreises 5 des 14. Deutschen Familiengerichtstags.

Die weitere Änderung des § 1379 Abs. 2 BGB folgt aus der Neuregelung der §§ 1385, 1386 BGB.

#### **5. Neuregelung (Harmonisierung der Stichtage) des § 1384 und 1378 Abs. 2 BGB**

Mit der Neuregelung des § 1378 Abs. 2 BGB i. V. mit § 1384 BGB (n.F wird der Gesetzgeber eine der am heftigsten kritisierten Vorschriften des geltenden Rechtes beim gesetzlichen Güterstand neu fassen und die Gerechtigkeitsdefizite beseitigen. Die Arbeitskreise des Deutschen Familiengerichtstages haben sich wiederholt mit der Problematik auseinandergesetzt. Die Neuregelung erfüllt die Forderung des Arbeitskreises 21 des 16. Deutschen Familiengerichtstags im vollen Umfang. Die Neuregelung wird dazu beitragen, die Akzeptanz der Regelungen des Zugewinnausgleichs wesentlich zu erhöhen. Zu begrüßen ist insbesondere die Harmonisierung auch der Stichtage in §§ 1378 Abs. 2 und 1384 BGB. Die Lösung wird die Arbeit der Gerichte erleichtern. Sie vermeidet überflüssigen Aufwand, soweit zwischen den beiden Stichtagen Vermögen beiseite geschafft wurde. Die gesamte Arbeit der Gerichte zur Klärung der Ausgleichsforderung, oft auch im Wege umfangreicher Beweisaufnahmen, erwies sich letztlich als unnötig, wenn bei Beendigung des Güterstandes kein Vermögen mehr vorhanden war (§ 1378 Abs. 2 BGB).

#### **6. §§ 1385 bis 1387 Entwurf-GR**

Die Regelungen sind dringend notwendig im Hinblick auf den unsicheren Rechtszustand, der durch die teilweise widersprüchliche Rechtsprechung entstanden ist. Die Änderungen treffen sich mit der Empfehlung des Arbeitskreises 5 des 17. Deutschen Familiengerichtstags (zum Prozessrecht). Die Neugestaltung der §§ 1389, 1390 BGB erscheint sachgerecht. Die Vorschriften sind praktikabler und durchdachter.

#### IV.

Erwägenswert wäre, ob nicht § 1374 Abs. 2 BGB weiteres Vermögen aus dem Zugewinnausgleich herausnimmt, das in keiner Beziehung zur ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft steht, z.B. Schmerzensgeldansprüche, Abfindung für Schadensersatzrenten, Abfindung einer Witwenrente wegen Wiederverheiratung, Spielgewinne, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und ähnliches (Arbeitskreis 21 des 16. Deutschen Familiengerichtstags).

Die Vorschrift des § 1381 BGB (Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit) wirkt sich nur zugunsten des Ausgleichsschuldners aus. Zu überlegen wäre, ob nicht eine Änderung die beiderseitigen Verhältnisse berücksichtigen könnte, ähnlich dem Rechtsgedanken der geplanten Neuregelung des Versorgungsausgleichs, wonach nunmehr bei grober Unbilligkeit (§ 1587 c BGB a.F.) die beiderseitigen Verhältnisse maßgeblich sind (§ 27 des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundesministeriums der Justiz vom 29.08.2007).

#### V.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts wird den Gerichten wesentlich mehr Arbeit bringen. Durch die Möglichkeit eines negativen Anfangsvermögens sind nunmehr weitere Schulden im Verfahren zu klären. Der Aufwand, etwa auch durch Beweisaufnahmen, wird erheblich steigen. Dies ändert nichts daran, dass dem Gesetzesentwurf insgesamt zuzustimmen ist.

#### VI. §§ 1568a, b Entwurf-GR:

Hinsichtlich der als 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz von 1938 am 21.10.1944 erlassenen Hausratsverordnung wird schon seit längerem deutlicher Reformbedarf gesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt durch die Übernahme der materiell-rechtlichen Vorschriften über die Überlassung von Ehewohnung sowie Haushaltsgegenständen in das BGB eine schon lange aufgestellte Forderung.<sup>1</sup> Die damit zusammenhängende Änderung des Lebenspartnerschaftsrechts – Aufhebung von §§ 18, 19 LPartG und bloße Verweisung auf §§ 1568a, b Entwurf-GR – beseitigt darüber hinaus eine bislang bestehende „Doppelregelung“: Derzeit ist die Zuweisung bei dinglicher Berechtigung eines Lebenspartners an der Wohnung in § 18 Abs. 2 LPartG geregelt, jedoch wird in § 18 Abs. 3 LPartG zugleich auf § 3 HausratsVO - die Parallelvorschrift für Ehegatten - verwiesen, die diesen Sachverhalt in leicht modifizierter Form normiert.

Zu begrüßen ist die § 1361b BGB entsprechende Ausgestaltung des § 1568a Abs. 1 Entwurf-GR als Anspruch auf Überlassung.

<sup>1</sup> Johannsen/Henrich/*Brudermüller*, Eherecht, 4. Aufl., Vorbemerkung vor § 1 HausratsVO Rdnr. 8.  
Stellungnahme Deutscher Familiengerichtstag

Problematisch hingegen erscheint die Umgestaltung des Mietverhältnisses durch Zugang einer dementsprechenden Erklärung der (vormaligen) Eheleute beim Vermieter verbunden mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Vermieters analog § 563 Abs. 4 BGB. Diese Vorschrift wird den Familiengerichten kaum Arbeit ersparen, wirft durch die Parallelität von Miet- und Familienrecht jedoch zahlreiche Fragen auf. Verfahren auf Zuweisung der Wohnung nach Rechtskraft der Scheidung sind in der Praxis nicht häufig. Der Streit um die Wohnung entsteht regelmäßig bereits bei der Trennung und erfordert dann ein Verfahren nach § 1361b BGB. Bis zum Ablauf des Trennungsjahres sind die Wohnverhältnisse in der Regel (zwangsläufig) wieder geklärt. Aus diesem Grund ist Anlass für ein Verfahren nach der HausratsVO häufig nur die fehlende Zustimmung des Vermieters zur Umgestaltung des Mietvertrags entsprechend dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis. In diesem Fall wird der Vermieter künftig nach Zugang der Mitteilung über die Überlassung von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, der Streit dreht sich dann um die Wirksamkeit dieser Kündigung. In einem diesbezüglichen Räumungsverfahren sind aber zwingend wiederum die geschützten Belange der familiären Gemeinschaft und des Kindeswohls mit zu berücksichtigen und – wie bei einem originären Zuweisungsverfahren – in die Entscheidung einzubeziehen.<sup>2</sup> Hinzu kommt, dass die derzeit in § 5 Abs. 1 S. 2 HausratsVO enthaltenen und künftig in § 209 FamFG vorgesehenen Sicherungsanordnungen zugunsten des Vermieters bei einer Änderung des Mietvertrags nach § 1568a Abs. 3 Nr. 1 Entwurf-GR nicht möglich sind, der Vermieter sich ohne diese einem Mieterwechsel aber eher widersetzen wird. Bei Einigkeit aller Beteiligten bedarf es einer Regelung, wie in § 1568a Abs. 3 Nr. 1 Entwurf-GR vorgesehen, nicht, da durch dreiseitige Vereinbarung der Mietvertrag jederzeit abänderbar ist und in der Praxis auch in vielen Fällen auf diese Weise abgeändert wird. Bei fehlender Einigung bietet die Vorschrift hingegen keine echte Alternative zum Wohnungszuweisungsverfahren, sondern verkompliziert das Verfahren im Verhältnis zur ausschließlichen Mietvertragsänderung durch das Familiengericht.

Der Entwurf sieht außerdem umfassend und zwingend die Begründung bzw. Umgestaltung von Mietverhältnissen vor (§ 1568a Abs. 3, 4 und 5 Entwurf-GR, bei Abs. 4 und 5 auf Verlangen des Wohnungsnutzers). Dies entspricht grundsätzlich der Intention, im Zusammenhang mit der endgültigen Regelung der Nutzung der Wohnung für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung auch die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse anzupassen.

Jedoch sind auch in dem auf eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse an der vormaligen Ehewohnung angelegten Verfahren nach der HausratsVO Fälle denkbar, in denen ein bloßes Nutzungsverhältnis im Innenverhältnis der Ehegatten einer Umgestaltung des Mietvertrages vorzuziehen ist.<sup>3</sup>

Dies gilt auch und insbesondere im Falle von Werkdienst- bzw. Werkmietwohnungen nach § 1568a Abs. 4 Entwurf-GR (§ 4 HausratsVO), wenn diese ausnahmsweise ge-

<sup>2</sup> BVerfG FamRZ 2006, 1596.

<sup>3</sup> Johannsen/Hernich/Brudermüller § 5 HausratsVO Rdnr. 3.

gen den Willen des Dienstberechtigten zur Vermeidung einer unbilligen Härte dem anderen Ehegatten zugewiesen werden, zumal die Zuweisung in diesem Fall regelmäßig zu befristen ist. Dabei ist zu bedenken, dass bei einer Werkdienstwohnung nach § 576 b BGB die Überlassung der Wohnung das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für die Dienstleistung darstellt. Ein bloßes befristetes Nutzungsverhältnis im Innenverhältnis mit einem Ausgleich des „Wohnvorteils“ sei es durch Einbeziehung in eine Unterhaltsregelung, sei es durch Anordnung der Zahlung einer Nutzungsent-schädigung, stellt eine wesentlich einfachere Lösung dar, als die Begründung eines Mietverhältnisses zwischen dem nicht Dienstverpflichteten und dem Dienstherrn, die zwangsläufig wieder Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstberechtigten hat, sofern dieser nicht ohne weiteres eine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann.

§ 1568a Abs. 5 Entwurf-GR schließt schließlich eine Lösung, wie sie nach bisherigem Recht gemäß § 5 Abs. 2 HausratsVO möglich ist, zu Lasten des dinglich (mit-)berechtigten Ehegatten aus: Zu Recht erwähnt die Entwurfsbegründung, dass bei ausnahmsweiser Zuweisung an den nicht dinglich berechtigten Ehegatten nach § 1568a Abs. 2 Entwurf-GR (§ 3 HausratsVO) zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Begründung eines Mietverhältnisses diesen vor einer Veräußerung durch den dinglich Berechtigten schützt, dem ein Veräußerungsverbot nach h.M. nicht auferlegt werden kann.<sup>4</sup> Gleiches gilt im Fall des Miteigentums für die Teilungsversteigerung.<sup>5</sup> Wird die Wohnung dem nicht dinglich Berechtigten zugewiesen, lässt sich der darin liegende Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum jedoch nur rechtfertigen, wenn diese Zuweisung befristet (und regelmäßig auch gegen Zahlung einer Nutzungsent-schädigung) erfolgt. Nach § 5 Abs. 2 HausratsVO kann das Familiengericht in diesem Fall ein Mietverhältnis nur zu vorübergehendem Gebrauch begründen, wobei sich der vorübergehende Gebrauch aus der Verknüpfung eines Vertragszwecks, der sachlich die Kurzfristigkeit der Gebrauchsüberlassung rechtfertigt, mit einer vertragsgemäß kurzfristigen, überschaubaren Überlassungsdauer ergibt. Bei einem Mietverhältnis nur zu vorübergehendem Gebrauch sind nach § 549 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmte Mieterschutzvorschriften ausgeschlossen, so auch § 575 BGB, so dass die Befristung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift erfolgen kann. Nach der Formulierung des § 1568a Abs. 5 Entwurf-GR kommt eine Befristung jedoch nur unter den – deutlich engeren - Voraussetzungen des § 575 Abs. 1 BGB in Betracht. Das – nach der Scheidung durchaus legitime – Interesse, die Immobilie zu veräußern oder versteigern zu lassen, ist nach dieser Vorschrift kein Kriterium für eine Befristung.<sup>6</sup>

Grundsätzlich sollte das Familiengericht auch künftig die Möglichkeit haben, es bei einem bloßen Nutzungsverhältnis im Innenverhältnis der Ehepartner zu belassen,

<sup>4</sup> Johannsen/Henrich/Brudermüller § 1361b BGB Rdnr. 59; MAH-Familienrecht/Müller § 16 Rdnr. 73 und 114; Scholz/Stein/Eckebrecht Teil D Rdnr. 10, 11, 26.

<sup>5</sup> Entwurfsbegründung Seite 42/43.

<sup>6</sup> Vgl. Schmidt-Futterer/Blank § 575 BGB Rdnr. 7; Bedenken gegen unbefristeten Mietvertrag bei Miteigentümern auch bei Haußleiter/Schulz 4. Kapitel Rdnr. 113a, 70 unter Bezugnahme auf Johannsen/Henrich/Brudermüller § 3 HausratsVO Rdnr. 10, 14.

wobei hier jedoch – entsprechend § 1361b BGB – eine Nutzungsentschädigung im Gesetz vorgesehen werden sollte. Die Regelung der Nutzungsentschädigung im Gesetz (die bislang auch in der HausratsVO fehlt), würde diesbezügliche Streitfragen in der Praxis und damit eine divergierende Rechtsprechung ausschließen.<sup>7</sup>

Im Rahmen des Hausratsverfahrens sollte keine Übereignung von Haushaltsgegenständen an den Nichteigentümer mehr erfolgen, § 1568b Abs. 3 S. 2 Entwurf-GR sollte deshalb entfallen. § 9 HausratsVO, der diesen Sachverhalt derzeit regelt und seit der Schaffung der HausratsVO unverändert geblieben war, erging auf der Basis der – kriegsbedingt – schwierigen oder sogar ausgeschlossenen Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung. Die gegen schon diese Vorschrift erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gelten gleichermaßen für die nun vorgesehene Nachfolgevorschrift.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. etwa zur Nutzungsentschädigung bei Miteigentum OLG München FamRZ 2007, 1655 m. abl. Anm. Wever.

<sup>8</sup> Johannsen/Henrich/*Brudermüller* § 9 HausratsVO Rdnr. 1.